



Unterrichtung 19/294

der Landesregierung

Bundesratsinitiative

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärm-schutzverordnung - 18. BImSchV)“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Umwelt- und Agrarausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

4. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident, *Klaus Klaus,*

anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformati-
onsgesetz (PIG) die vom Kabinett am 4. Mai 2021 beschlossene Bundesratsinitiative

**„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverord-
nung – 18. BImSchV)“.**

Federführend zuständig ist der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung, Jan Philipp Albrecht.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther

03.05.2021

Verordnungsantrag des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Aktuelle Entwicklungen insbesondere in der 1. und 2. Fußball-Bundesliga führen zu Wettkämpfen, die nach 20.00 Uhr beginnen. Die 18. BImSchV deckt diese Entwicklungen nicht hinreichend ab. Aus diesem Grund ist eine Flexibilisierung der Verordnung in Form kleinerer Anpassungen erforderlich.

Zur Vermeidung von lärmschutzrechtlichen Problemen ist es erforderlich, den Beginn der Nachtzeit um eine Stunde nach hinten zu verschieben. Gleichzeitig ist dabei zu gewährleisten, dass eine 8-stündige Nachtzeit erhalten bleibt. Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) enthält bereits eine solche Regelung.

Durch den neuen Absatz 5a Satz 1 und 2 soll in Anlehnung an Nummer 6.4 TA Lärm die Möglichkeit einer Nachtzeitverschiebung geschaffen werden, insbesondere, weil Wettkämpfe nicht immer vor 22.00 Uhr beendet werden können. Deshalb soll der Beginn der Nachtzeit um eine Stunde auf 23.00 Uhr verschoben und gleichzeitig die Ruhezeit gemäß Satz 3 um eine Stunde bis 23.00 Uhr verlängert werden. Bei der Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen spricht für die Zulässigkeit der Nachtzeitverschiebung, dass hierdurch eine Angleichung der Beurteilungszeiten nach der TA-Lärm erfolgt. Im Rahmen der Erforderlichkeit ist eine Rechtfertigung notwendig, z. B. warum ein Wettkampf nicht früher enden kann.

Satz 4 soll sicherstellen, dass auch für die Spiele der 1. und 2. Bundesliga die Ruhezeitenregelung für seltene Ereignisse nach Absatz 5 gelten.

B. Lösung

Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV)

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV)

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund des § 23 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Nach § 5 Absatz 5 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5a angefügt:

„Die Nachtzeit kann bei Fußballspielen der 1. und 2. Bundesliga an bis zu vier Veranstaltungen im Jahr um eine Stunde hinausgeschoben werden, soweit dies unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. In diesem Fall verlängert sich die Ruhezeit um eine Stunde. Eine achtstündige Nachruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen. Für Fußballspiele der 1. und 2. Bundesliga innerhalb der Ruhezeit sind die Vorschriften für seltene Ereignisse nach Absatz 5 zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch den neuen Absatz 5a Satz 1 und 2 soll in Anlehnung an Nummer 6.4 TA Lärm die Möglichkeit einer Nachtzeitverschiebung geschaffen werden, insbesondere, weil Wettkämpfe nicht immer vor 22.00 Uhr beendet werden können, wie z.B. Fußballspiele der 1. und 2. Bundesliga. Deshalb soll der Beginn der Nachtzeit um eine Stunde auf 23.00 Uhr verschoben und gleichzeitig die Ruhezeit gemäß Satz 3 um eine Stunde bis 23.00 Uhr verlängert werden. Bei der Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen spricht für die Zulässigkeit der Nachtzeitverschiebung, dass hierdurch eine Angleichung der Beurteilungszeiten nach der TA-Lärm erfolgt. Im Rahmen der Erforderlichkeit ist eine Rechtfertigung notwendig, z. B. warum ein Wettkampf nicht früher enden kann.

Satz 4 soll sicherstellen, dass auch für die Spiele der 1. und 2. Bundesliga die Ruhezeitenregelung für seltene Ereignisse nach Absatz 5 gelten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.